



Merkblatt über die Kindesanerkennung im Ausland

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Kurzübersicht über die Kindesanerkennung im Ausland. Sie haben keinerlei rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erteilt als Oberaufsichtsbehörde keine Auskünfte an Privatpersonen. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die in diesem Merkblatt angegebenen Behörden oder an eine private Rechtsberatung (Anwalt/-in, Notar/-in etc.).

1. Meldung

Als Schweizer Bürger mit Wohnsitz im Ausland, als ausländischer Vater eines Schweizer Kindes oder als Vater, dessen Kind ausländischer Staatsangehörigkeit in der Schweiz geboren worden ist, melden Sie die im Ausland erfolgte Kindesanerkennung der für Ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung.

2. Voraussetzungen für die Beurkundung im Personenstandsregister

Haben Sie Ihr Kind im Ausland, am Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes, in seinem Heimatstaat, im Wohnsitz- oder Heimatstaat seiner Mutter oder in Ihrem Wohnsitz- oder Heimatstaat, anerkannt, so wird die Kindesanerkennung in der Schweiz grundsätzlich anerkannt. Dies bedingt jedoch, dass durch die im Ausland erfolgte Kindesanerkennung ein Kindesverhältnis zwischen Ihnen und Ihrem Kind begründet wurde.

Wenn Sie ein Kind im Wissen, dass Sie nicht dessen biologischer Vater sind, anerkennen, machen Sie sich strafbar, denn dieses Verhalten hat eine Falschbeurkundung im Zivilstandsregister zur Folge (Erschleichung einer falschen Beurkundung).

3. Dokumente

Die für Ihren Wohnort zuständige Schweizer Vertretung im Ausland informiert Sie über die beizubringenden Dokumente im Hinblick auf die Meldung der im Ausland erfolgten Kindesanerkennung an die schweizerischen Zivilstandsbehörden sowie über das Vorgehen zur Übermittlung der entsprechenden Dokumente in die Schweiz (Übersetzung und Beglaubigung der Dokumente).

4. Verfahren

Zuständig für die Anerkennung und Beurkundung der im Ausland erfolgten Kindesanerkennung im Personenstandsregister ist die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen an Ihrem Heimatort, am Heimatort Ihres Kindes oder am Geburtsort Ihres Kindes, sofern weder Sie noch Ihr Kind das Schweizer Bürgerrecht besitzen.

Für allfällige Informationen zum Stand Ihres Dossiers wenden Sie sich bitte an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland oder an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen.

5. Wirkungen

Als Folge der Kindesanerkennung sind Sie ab Geburt der rechtliche Vater Ihres Kindes mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, unabhängig davon, ob Sie Ihr Kind vor oder erst nach der Geburt anerkannt haben.

Bei einer Mehrlingsgeburt bezieht sich Ihre Anerkennung auf alle Kinder.

6. Name des Kindes

Die Kindesanerkennung hat keine Auswirkungen auf den Namen Ihres Kindes, sofern das Kind ausschliesslich das Schweizer Bürgerrecht besitzt und in der Schweiz wohnt. Ihr Kind erhält den Namen, den die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt führt.

Besitzt Ihr Kind mehrere Staatsangehörigkeiten oder lebt es im Ausland, kann die Kindesanerkennung unter Umständen Auswirkungen auf seinen Namen haben. In Bezug auf die Möglichkeiten der Namensführung Ihres Kindes informieren Sie sich bitte bei der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen.

7. Schweizer Bürgerrecht, Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Das Kind einer Schweizerin ist von Geburt an Schweizer Bürgerin oder Bürger. Die Kindesanerkennung durch einen Schweizer Vater hat diesfalls keinen Einfluss auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kindes.

Ist Ihr Kind hingegen nach dem 31. Dezember 2005 von einer ausländischen Mutter geboren worden, erwirbt es durch die Anerkennung durch Sie das Schweizer Bürgerrecht und Ihr Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2006 von einer ausländischen Mutter geboren worden sind, kann um erleichterte Einbürgerung ersucht werden. Wenden Sie sich diesfalls an das Bundesamt für Migration, Sektion Einbürgerungen, 3003 Bern, Fax: +41 (0)31 325 93 93; Mail: einbuerbung@bfm.admin.ch.

8. Keine Möglichkeit, Ihr Kind im Ausland anzuerkennen?

Ist die Anerkennung Ihres Kindes im Ausland nicht möglich und ist eine Reise in die Schweiz nicht möglich oder nicht zumutbar, so können Sie die Erklärung betreffend die Anerkennung der Vaterschaft ausnahmsweise bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland abgeben, welche die persönliche Erklärung stellvertretend für das schweizerische Zivilstandsamt entgegennimmt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Schweizer Vertretung.